

**Promotionsordnung
der Akademie der Bildenden Künste München**

vom 12.01.2012

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 und 66 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Promotionsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Verleihung des Doktorgrades
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Annahme als Doktorand
- § 5 Antrag zur Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 6 Anforderungen an die Dissertation
- § 7 Eröffnung des Verfahrens
- § 8 Gutachter
- § 9 Gutachten und Annahme der Dissertation
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Notenschema
- § 12 Rücktritt und Versäumnis
- § 13 Mitteilung des Prüfungsergebnisses
- § 14 Publikation der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare
- § 15 Vollzug der Promotion
- § 16 Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades
- § 17 Promotionsakte
- § 18 Grenzüberschreitende Verfahren
- § 19 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen
- § 20 Inkrafttreten

Soweit personenbezogene Bezeichnungen in der Promotionsordnung im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich in gleicher Weise auf beide Geschlechter.

- Anlage 1 Titelseite für die einzureichende Arbeit
- Anlage 2 Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare
- Anlage 3 Erklärung
- Anlage 4 Muster der Urkunde
- Anlage 5 Muster der Urkunde für eine grenzüberschreitende Promotion
- Anlage 6 Antrag zur Eintragung in die Doktorandenliste

§ 1 Verleihung des Doktorgrades

Die Akademie der Bildenden Künste München verleiht in Kooperation mit einer Universität den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (**doctor philosophiae, Dr. phil.**) auf dem Gebiet der Kunstpädagogik. Die Verleihung des Grades eines Doktors geschieht aufgrund einer vom Kandidaten selbstständig verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. Der mehrfache Erwerb eines akademischen Grades gleicher Bezeichnung ist nicht möglich.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss ist zuständig für die Durchführung des Promotionsverfahrens, soweit die Promotionsordnung nicht andere Bestimmungen enthält. Er besteht aus zwei promovierten Professoren der Akademie, einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Akademie und einem auswärtigen Professor der kooperierenden Universität, die im jeweiligen Verfahren beteiligt ist. Die Akademie der Bildenden Künste München schließt Kooperationsvereinbarungen mit kooperierenden Universitäten. Die kooperierende Universität wird auf Vorschlag des Hauptbetreuers und mit Bezug zum Thema der Dissertation durch die der Akademie angehörenden Vertreter des Promotionsausschusses bestimmt. Sollte es aus fachlichen Gründen erforderlich sein, können weitere Mitglieder in den Promotionsausschuss kooptiert werden. Die weiteren Mitglieder müssen promoviert sein und wirken stimmberechtigt mit.

(2) Die internen Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Senat für die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses ist ein Professor aus dem Bereich der Kunstpädagogik. Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich geladen wurden und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

(4) Die Beratungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Der Promotionsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Entscheidungen des Promotionsausschusses werden dem Promovenden schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen bzw. negative Bewertungen sind dem Bewerber zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt ein in der Regel mit der Note „gut“ oder besser abgeschlossenes Studium in einem der nachfolgend aufgeführten Studiengänge voraus:

1. Studiengang Kunstpädagogik (Lehramtsstudiengänge Kunst) mit einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit an einer Akademie der Bildenden Künste oder

2. Studiengang auf dem Gebiet der Kunstpädagogik mit einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland oder
3. Masterstudiengang Kunstpädagogik (Lehramtsstudiengänge Kunst) mit einer mindestens zweisemestrigen Regelstudienzeit an einer Akademie der Bildenden Künste oder
4. Masterstudiengang auf dem Gebiet der Kunstpädagogik mit einer mindestens zweisemestrigen Regelstudienzeit an einer Universität oder Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Absolventen einschlägiger sonstiger universitärer Studiengänge und sonstiger Fachhochschulstudiengänge auf dem Gebiet der Kunstpädagogik sowie sonstiger Studiengänge an einer Akademie der Bildenden Künste in Kunstpädagogik (Lehramtsstudiengänge Kunst) können zugelassen werden, wenn sie ein in der Regel mit der Note „sehr gut“ abgeschlossenes Studium nachweisen. Der Promotionsausschuss entscheidet über gegebenenfalls weiter zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen auf dem Gebiet der Kunstpädagogik oder Kunstwissenschaft. Die zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen erfordern höchstens ein Jahr. In der Regel werden ein oder zwei Module mit einem Workload von jeweils 5 ECTS aus dem Studiengang Kunstpädagogik auferlegt, die mit Hausarbeiten abschließen. Diese müssen im Ergebnis mindestens mit der Note „gut“ bewertet sein. Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund eines Antrages über die Anrechnung von erworbenen Kompetenzen gemäß § 63 Abs. 1 BayHSchG.

(3) Liegt ein Studienabschluss vor, der einem der in den Absätzen 1 und 2 genannten Abschlüsse gleichwertig ist, kann ebenfalls eine Zulassung erfolgen, Über die Gleichwertigkeit von Studienabschlüssen in- oder ausländischer Hochschulen oder Kunsthochschulen entscheidet der Promotionsausschuss gemäß § 63 Abs.1 BayHSchG.

(4) Der Antragsteller darf nicht schon an einer anderen Hochschule eine entsprechende Doktorprüfung endgültig nicht bestanden haben.

§ 4 Annahme als Doktorand

(1) Der Promotionsausschuss führt eine Doktorandenliste. In die Doktorandenliste wird auf Antrag an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses aufgenommen, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt und von einem promovierten Hochschullehrer der Akademie der Bildenden Künste bei seinem Promotionsvorhaben betreut wird. Die Zulassung ist gemäß Anlage 6 zu beantragen. In dem Antrag ist das Thema der geplanten Dissertation anzugeben und die Bereitschaft des betreuenden Hochschullehrers durch Unterschrift zu bestätigen. Weiterhin sind Kopien aller Zeugnisse über erreichte Studienabschlüsse (ggf. unter Vorlage der Originale) und eine Erklärung darüber, mit welchem Erfolg sich der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule einem Promotionsverfahren unterzogen bzw. als Doktorand beworben hat, einzureichen.

(2) Die Annahme als Doktorand wird schriftlich bescheinigt.

(3) Die Eintragung in die Doktorandenliste erfolgt für fünf Jahre, eine Verlängerung ist auf Antrag und mit Zustimmung des Betreuers möglich. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

§ 5 Antrag zur Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der schriftliche Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Mit dem Antrag können Gutachternvorschläge unterbreitet werden, die jedoch keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. **sechs** gebundene Exemplare der **Dissertation**; werden im Verlaufe des Promotionsverfahrens mehr als drei Gutachter bestellt, ist die entsprechende Anzahl von Exemplaren der Dissertation nachzureichen;
2. **eine digitale Version** der Dissertation auf einem Datenträger
3. 15 Exemplare der **Thesen zur Dissertation** für die mündliche Prüfung in deutscher Sprache im Umfang von maximal 5 Seiten;
4. tabellarischer **Lebenslauf**;
5. Vorschläge für die **Prüfer** für die mündliche Prüfung;
6. urkundliche Nachweise über die Erfüllung der **Zulassungsvoraussetzungen** gemäß § 3;
7. eine Erklärung darüber, ob, wann, wo und mit welchem Erfolg der Bewerber sich schon einer Doktorprüfung unterzogen hat und ob die vorgelegte Dissertation bereits an einer anderen Hochschule vorgelegen hat;
8. eine Erklärung an Eides statt, dass der Bewerber sich bei der Dissertation keiner fremden Hilfe bedient und andere als die in der Arbeit angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt hat, insbesondere wörtlich übernommene Ausführungen in der Arbeit gekennzeichnet hat und auch sonst alle Gebote wissenschaftlichen Arbeitens beachtet hat (siehe Anlage 3);
9. ein amtliches Führungszeugnis oder der Nachweis, dass der Kandidat im öffentlichen Dienst steht.

(2) Alle Unterlagen sind vom Bewerber autorisiert und, soweit sie als Kopien eingereicht werden, in beglaubigter Form oder unter Vorlage des Originals einzureichen.

(3) Als Einreichungsdatum und Beginn der Bearbeitung des Antrages gilt der Tag, an dem die geforderten Unterlagen vollständig dem Promotionsausschuss vorliegen.

(4) Ein Antrag kann zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt; in diesem Falle gilt der Antrag als nicht gestellt.

(5) Über den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in § 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die in § 6 geforderten Nachweise und Erklärungen nicht vollständig vorliegen. Auf Antrag des Kandidaten entscheidet der Promotionsausschuss schon vor Antrag der Eröffnung des Promotionsverfahrens darüber, ob die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt sind.

§ 6 Anforderungen an die Dissertation

(1) Die Dissertation muss als selbstständige wissenschaftliche Leistung neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu dem behandelten Thema bringen und zur Veröffentlichung geeignet sein.

(2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen, über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss aufgrund eines Antrages des Promovenden.

(3) Der Dissertation ist in eingebundener Form ein Titelblatt gemäß Anlage 1 voranzustellen.

§ 7 Eröffnung des Verfahrens

(1) Wenn nach Prüfung des Antrages und der eingereichten vollständigen Unterlagen gemäß § 5 die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, eröffnet der Vorsitzende des Promotionsausschusses das Promotionsverfahren.

(2) Bei Eröffnung des Verfahrens legt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer die Gutachter fest und bestellt die Prüfer für die mündliche Prüfung.

(3) Wird ein Promotionsverfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag des Bewerbers sowie je ein Exemplar der Dissertation und der Zusammenfassung beim Promotionsausschuss. Alle weiteren eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber zurückgegeben.

§ 8 Gutachter

Eine Dissertation ist von drei Gutachtern zu beurteilen, die promovierte Hochschullehrer sein müssen und vom Promotionsausschuss bestellt werden. Ein Gutachter gehört der kooperierenden Universität an.

§ 9 Gutachten und Annahme der Dissertation

(1) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses legt die Dissertation den Gutachtern zur schriftlichen Beurteilung vor. Die Gutachten müssen eine Begründung und Empfehlung zur Annahme oder Nichtannahme enthalten und dabei das Notenschema gemäß § 11 Abs. 1 anwenden.

(2) Gutachten sind innerhalb von drei Monaten nach ergangener Aufforderung zu erstellen. Diese Frist kann der Promotionsausschuss verlängern, wenn der Gutachter eine Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat (z. B. im Krankheitsfall). Ist das Gutachten nicht innerhalb eines halben Jahres erstellt, wird ein neuer Gutachter durch den Promotionsausschuss bestellt.

(3) Sobald alle Gutachten vorliegen, werden sie zwei Wochen während der Vorlesungszeit zusammen mit der Dissertation zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Promotionsausschusses und alle fachlich einschlägig promovierten Mitglieder der Akademie der Bildenden Künste München ausgelegt. Die zur Einsichtnahme Berechtigten sind von dem Beginn der Auslegungsfrist rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und befugt, zur Dissertation Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme muss dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bis zum Ende der Auslegungsfrist zugegangen sein; andernfalls wird sie nicht berücksichtigt. Erfolgt keine Stellungnahme, ist bei einer Annahmempfehlung durch alle Gutachter die Note für die Dissertation gemäß § 11 Abs. 2 nach dem Ende der Auslegefrist festzulegen.

(4) Wird die Leistung von einem Gutachter mit "nicht genügend" bewertet bzw. erfolgt ein Einspruch, entscheidet der Promotionsausschuss, ob weitere Gutachten eingeholt werden, die Dissertation gemäß Abs. 7 zur Überarbeitung zurückgegeben wird oder die Annahme verweigert wird. Wenn zwei Gutachter die Leistung als nicht genügend einschätzen, wird die Annahme verweigert und das Verfahren abgeschlossen.

(5) Die Annahme der Dissertation ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

(6) Die Annahme der Dissertation wird dem Promovenden unverzüglich vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt. Dabei ist über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Gutachten sowie über die Zulassung zur mündlichen Prüfung zu informieren.

(7) Der Promotionsausschuss kann die Dissertation zur Behebung von Mängeln für eine bestimmte Zeit, jedoch höchstens für ein Jahr zurückgeben, wenn sich mindestens zwei Gutachter dafür aussprechen. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss kann die Frist für die erneute Einreichung der Dissertation aus wichtigem Grund verlängern. Wird die Frist aus einem Grund, den der Promovend zu vertreten hat, überschritten, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(8) Im Falle einer Ablehnung der Dissertation teilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses dies dem Promovenden unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe mit. In diesem Fall gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet. Die Dissertation bleibt mitsamt den Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses.

§ 10 Mündliche Prüfung

(1) Ist die Dissertation angenommen, so setzt der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den Prüfern den Termin für die mündliche Prüfung fest. Der Termin, der in die Vorlesungszeit zu legen ist, ist dem Promovenden mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitzuteilen. Dabei werden ihm die Namen der vorgesehenen Prüfer unter dem Vorbehalt mitgeteilt, dass sich durch Erkrankung oder dienstliche Verhinderung Änderungen ergeben können. Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich und soll zeigen, dass der Kandidat eine über die Hochschulabschlussprüfung hinausgehende wissenschaftliche Bildung auf seinem Promotionsgebiet besitzt. Die mündliche Prüfung wird als Blockprüfung in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt und dauert mindestens 90, höchstens 150 Minuten. Prüfungsgegenstände in der mündlichen Prüfung sind die Kunstpädagogik/Kunstvermittlung sowie Kunstgeschichte und Ästhetik.

(2) Die mündliche Prüfung kann zum festgelegten Termin stattfinden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Promotionsausschusses darunter auch der Vertreter der kooperierenden Universität anwesend sind und der Kandidat keine Beeinträchtigung seiner Verfassung geltend macht.

(3) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Promotionsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Es ist zu beachten, dass

- die Zusammensetzung des Promotionsausschusses bekannt gegeben wird,
- der Promovend vorgestellt wird,
- die Gutachten knapp und nur in wesentlichen Teilen vorgetragen werden und
- Fragen zurückgewiesen werden, die nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand bezogen sind.

(4) Die mündliche Prüfung beginnt mit einem wissenschaftlichen Vortrag durch den Promovenden mit anschließender Diskussion mit dem Promotionsausschuss und den weiteren Gutachtern im Verfahren. Diese Diskussion kann das anwesende Fachpublikum im Umfang von maximal 20 Minuten einbeziehen.

(5) Die Diskussion kann das gesamte Promotionsgebiet umfassen. Die Fachgebiete nach Absatz 1 Satz 6 sind durch die Mitglieder des Promotionsausschusses oder die weiteren Gutachter einzubeziehen.

(6) In nicht öffentlicher Beratung entscheidet der Promotionsausschuss unmittelbar nach der mündlichen Prüfung über das Bestehen dieser Prüfung. Weiterhin stellt der Promotionsausschuss die im Promotionsverfahren erreichten Bewertungen fest. Beide Entscheidungen werden anschließend – bei Einverständnis des Kandidaten – öffentlich bekannt gegeben. Die Prüfungen werden gemäß § 11 Abs. 3 und 4 bewertet.

(7) Bei nicht bestandener mündlicher Prüfung verbleibt die Dissertation mit allen Gutachten bei den Akten der Akademie. Erscheint ein Promovend nicht zur mündlichen Prüfung oder bricht er die Prüfung ab, ohne dass ein triftiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wird die Prüfung in einem Teil nicht bestanden, so gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden. Eine Wiederholung ist auf Antrag innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach sechs Monaten möglich. Zweimalige Wiederholung ist ausgeschlossen. Bei nicht bestandener mündlicher Prüfung verbleibt die Dissertation mit allen Gutachten bei den Akten der Akademie.

(8) Eine mündliche Prüfung ist endgültig nicht bestanden und das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet, wenn

- der Antrag auf Wiederholung nicht innerhalb von vier Wochen nach nicht bestandener mündlicher Prüfung schriftlich beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingegangen ist,
- die Wiederholung der mündlichen Prüfung durch Verschulden des Promovenden nicht fristgerecht erfolgt oder
- die wiederholte mündliche Prüfung nicht bestanden wird.

§ 11 Notenschema

(1) Die Dissertation wird wie folgt bewertet:

summa cum laude	ausgezeichnet
magna cum laude	sehr gut (Note 1)
cum laude	gut (Note 2)
rite	genügend (Note 3)
non sufficit	ungenügend (4).

Bei der Berechnung des Durchschnitts ist der ausgezeichneten Leistung der Wert "0" zuzuordnen.

(2) Die Note für die Dissertation errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Benotungen der Gutachter:

summa cum laude	ausgezeichnet (kann nur vergeben werden, wenn alle Gutachter diese Bewertung erteilen)
magna cum laude	sehr gut (0,3 bis einschl. 1,5)
cum laude	gut (1,6 bis einschl. 2,5)
rite	genügend (2,6 bis einschl. 3,5)
non sufficit	ungenügend (ab 3,6).

(3) Die Mündliche Prüfung wird entsprechend Absatz 1 und 2 bewertet.

(4) Hat ein Gutachter die Dissertation mit "non sufficit" bewertet und wurde die Arbeit zur Überarbeitung zurückgegeben, kann die Dissertation nach erfolgreicher Begutachtung höchstens mit "rite" bewertet werden. Bei einer erfolgreichen Wiederholung der nicht bestanden mündlichen Prüfung wird die Leistung mit "rite" bewertet.

(5) Die Gesamtnote der Promotion wird aus dem arithmetischen Mittel der Benotungen der Dissertationsschrift durch die Gutachter und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung nach folgender Maßgabe gebildet: Aus den Einzelbewertungen der Dissertation durch die Gutachter wird das arithmetische Mittel gebildet. Dieses geht mit zweifacher Gewichtung in die Gesamtnote ein. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung geht mit einfacher Gewichtung in die Gesamtnote ein.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 12 Rücktritt und Versäumnis

(1) Tritt der Kandidat nach Eröffnung des Promotionsverfahrens ohne triftigen Grund vom Verfahren zurück, so gilt die Promotion als nicht bestanden. Versäumt der Kandidat ohne triftigen Grund den Termin der mündlichen Prüfung, so gilt diese als nicht bestanden.

(2) Die für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

§ 13 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Über das Ergebnis der Promotionsprüfungen wird dem Promovenden eine vorläufige Bescheinigung durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses ausgestellt. Diese enthält den Hinweis, dass die Promotionsurkunde erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare oder anderen Formen der Publikation nach §15 ausgehändigt wird und erst danach die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades (Dokortitel) besteht.

§ 14 Publikation der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) Der Doktorand hat seine Dissertation entweder als selbstständige Abhandlung zu drucken oder in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe erscheinen zu lassen und folgende Anzahl von Exemplaren beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses abzuliefern:

8 Exemplare bei privatem Druck oder

6 Exemplare bei Druck durch einen gewerblichen Verleger, Aufnahme in einer Reihe oder

Publikation über die Online-Dienste der Deutschen Nationalbibliothek und fünf digitale Datenträger.

Über eine Veröffentlichung in anderen Formen entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Die Arbeit muss vor der Drucklegung dem Betreuer vorgelegt werden. Dieser achtet darauf, dass die Veröffentlichung in einer angemessenen Form und unter Berücksichtigung der eventuell von den Gutachtern bei der Annahme der Arbeit gemachten Änderungsaufgaben erfolgt und erteilt bei Vorlage des Revisionsabzuges der Druckvorlage das Imprimatur. Ein vom Betreuer unterschriebener Revisionschein ist dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu übergeben. Die Pflichtexemplare müssen ein Titelblatt in Form der Anlage 2 besitzen und auf dem letzten Blatt der Dissertation den Lebenslauf des Verfassers enthalten. Bei Dissertationen, die im Buchhandel frei erhältlich sind, kann von dieser Bestimmung abgesehen werden, wenn im Vorwort oder in einer Anmerkung ausdrücklich mit Angabe der Gutachter und des Datums der mündlichen Prüfung vermerkt wird, dass es sich um eine von der Akademie der Bildenden Künste München angenommene Dissertation handelt. Wird der Druck in einer Fremdsprache gestattet, sind neben den Pflichtexemplaren zwei Resümees in deutscher Sprache (mit gesondertem Revisionschein) vorzulegen, die etwa ein Zehntel des Umfangs der Dissertation ausmachen müssen.

Die Pflichtexemplare müssen zwei Jahre nach bestandener Prüfung an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses abgeliefert sein. Auf begründeten Antrag kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Ablieferungsfrist verlängern. Andernfalls erlöschen spätestens fünf Jahre nach der mündlichen Prüfung alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 15 Vollzug der Promotion

(1) Hat der Doktorand die Pflichtexemplare der Dissertation abgeliefert, so fertigt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Promotionsurkunde entsprechend dem Muster in Anlage 4 bzw. 5 aus. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses und vom Präsidenten der Akademie unterzeichnet. Sie trägt das Datum der mündlichen Prüfung.

(2) Das Recht, den Dokortitel zu führen, entsteht mit der Aushändigung der Promotionsurkunde.

§ 16 Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades

(1) Promotionsleistungen können für ungültig erklärt und die Promotion nicht vollzogen bzw. der Doktorgrad entzogen werden, wenn

- die Ablieferung der Pflichtexemplare der Dissertation gemäß § 15 nicht erfolgt,
- wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt waren und der Kandidat die Zulassung zu Unrecht erwirkt hat,
- Promotionsleistungen unter Täuschung, insbesondere unter Hinzuziehung von Hilfeleistungen durch Promotionsberater oder anderen Manipulationen wie nicht nachgewiesene Textübernahmen (auch als nicht nachgewiesene Paraphrasen), erbracht wurden.
- Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung ausschließen bzw. ausgeschlossen hätten.

(2) Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Nichtvollzug oder Entzug entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 17 Promotionsakte

(1) Die zusammengefassten Promotionsunterlagen bilden die Promotionsakte. Sie wird während des Verfahrens von dem Promotionsausschuss geführt.

(2) Über die Beratungen und Entscheidungen in einem Promotionsverfahren ist durch die beteiligten Promotionsgremien ein Protokoll anzufertigen, das der Promotionsakte nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses beizufügen ist.

(3) Nach Abschluss des Verfahrens wird dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach der mündlichen Prüfung an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen.

§ 18 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule (Cotutelle)

(1) Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule/Fakultät durchgeführt werden, wenn eine deutsche Universität als kooperierende Universität beteiligt ist und mit der ausländischen Hochschule/Fakultät eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform und der Zustimmung des Senates. Die Vereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens enthalten.

Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen sind. Die Dissertation muss in Deutschland die formellen und materiellen Erfordernisse der Annahme erfüllen, im Ausland die dort geltenden Erfordernisse.

(2) Der Doktorand kann wählen, ob er die Dissertation in Deutschland oder bei der ausländischen Hochschule einreicht. Das weitere Verfahren richtet sich dann nach den Vorschriften des Einreichungsortes, die jedoch den Erfordernissen der Cotutelle anzupassen sind.

(3) Der Kandidat wird von je einem akademischen Lehrer der beiden beteiligten Institutionen betreut. Der Betreuer der ausländischen Hochschule wird an der Akademie als Erst- oder Zweitgutachter bestellt.

(4) Die Dissertation ist in der Sprache des Einreichungsortes mit einer Zusammenfassung in der Sprache der Partnerinstitution vorzulegen, sofern die beteiligten Hochschulen nichts anderes beschließen. Mit Einverständnis der Einrichtung, der Betreuer und des Promotionsausschusses kann die Vorlage in der Partnersprache erfolgen, dann aber mit der Zusammenfassung in der anderen Sprache.

(5) Der Promotionsausschuss bestellt im Einvernehmen mit der ausländischen Hochschule gemäß § 2 der vorliegenden Ordnung eine Promotionskommission.

(6) Im Unterschied zu § 8 der vorliegenden Ordnung werden von beiden beteiligten Hochschulen insgesamt vier Gutachter benannt, darunter die beiden Betreuer der Dissertation.

(7) Nach Annahme der Dissertation wird diese der ausländischen Partnerhochschule zusammen mit den übersetzten Gutachten zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. Nach erfolgter Zustimmung unterzieht sich der Promovend der mündlichen Prüfung gemäß § 10 dieser Ordnung.

(8) Findet die mündliche Promotionsleistung unter Mitwirkung des Betreuers an der Akademie der Bildenden Künste München an der ausländischen Hochschule statt, so wird hierdurch die mündliche Prüfungsleistung an der Akademie ersetzt. Näheres regelt die mit der ausländischen Hochschule zu schließende Vereinbarung.

(9) Findet die mündliche Promotionsleistung an der Akademie der Bildenden Künste München statt, so können Professoren der ausländischen Hochschule/Fakultät als Prüfer bestellt werden. Näheres regelt die mit der ausländischen Hochschule zu schließende Vereinbarung.

(10) Im Falle der Versagung der Zustimmung zum Fortgang des Verfahrens durch die ausländische Partnerhochschule ist das gemeinsame Verfahren beendet. Das Promotionsverfahren wird nach den Vorschriften der Ordnung fortgesetzt. Über eine veränderte Zusammensetzung des Promotionsausschusses entscheidet dieser mehrheitlich.

(11) Die Promotionsurkunde wird, soweit dies in beiden beteiligten Hochschulen zulässig ist, mit deren Siegeln versehen. Sie enthält die Bezeichnung des akademischen Grades eines „Dr. phil.“ sowie des entsprechenden ausländischen akademischen Grades. Die Promotionsurkunde enthält den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. Werden zwei selbstständige Urkunden erstellt, so wird durch die Verbindung oder auf sonstige Weise zum Ausdruck gebracht, dass es sich um eine einheitliche Urkunde handelt und der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und in dem ausländischen Staat den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Das Nähere über die Ausgestaltung der entsprechenden Urkunden regelt die mit der ausländischen Hochschule zu schließende Vereinbarung.

(12) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält der Promovierte das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Hochschule angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrades erworben. Die Promotionsurkunde erhält als Zusatz, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener Grad im Sinne des Gesetzes über die Führung akademischer Grade ist. Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare kann in der Vereinbarung mit der ausländischen Hochschule auf deren Recht verwiesen werden. Es ist sicherzustellen, dass mindestens 6 Exemplare an der Akademie abzuliefern sind.

§ 19 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

(1) Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jew. geltenden Fassung) soll auf Antrag an den Promotionsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Dauer gewährt werden. In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Dauer verlängert werden. Dies gilt auch entsprechend für die Frist der Bearbeitung der Erstellung der Dissertation. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Der Promotionsausschuss kann fordern, dass der Schwerbehindertenausweis oder ein ärztliches Attest vorgelegt wird.

(2) Anderen Promovenden, die wegen einer festgestellten nicht nur vorübergehenden Behinderung oder chronischen Erkrankung im Prüfungsverfahren erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe von Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Absatz 1 Sätze 4 und 5 geltend entsprechend.

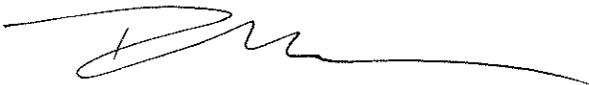
(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den § 3,4,6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung sowie Elternzeit entsprechenden Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und der Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung ist für Promovenden in entsprechender Weise möglich.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Akademie der Bildenden Künste München vom 08.11.2011 und der Genehmigung des Präsidenten vom 12.01.2012.

München, 12.01.2012



Prof. Dieter Rehm
Präsident der Akademie der Bildenden Künste München

Diese Satzung wurde am 12.01.12 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13.01.12 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13.01.12.....

Anlage 1
Titelseite für die einzureichende Arbeit

(Titel)
Der Akademie der Bildenden Künste München
in Kooperation mit der Universität ...
eingereichte
D I S S E R T A T I O N
zur Erlangung des akademischen Grades
DOCTOR PHILOSOPHIAE
(Dr. phil.)

vorgelegt
von

(Vorname, Name)

geboren am in

München, den
(Einreichungsdatum)

Anlage 2
Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare

(Titel der Dissertation)

von der Akademie der Bildenden Künste München
in Kooperation mit der Universität...
angenommene
DISSERTATION
zur Erlangung des akademischen Grades
DOCTOR PHILOSOPHIAE
(Dr. phil.)

vorgelegt von
(Vorname, Name)

geboren am..... in...

Gutachter:

Prof. Dr. Erstgutachter/in (Akademie der Bildenden Künste München)

Prof. Dr. Erstgutachter/in (Kooperationshochschule)

Prof. Dr. Erstgutachter/in (Hochschule des Drittgutachters)

Tag der mündlichen Prüfung

Anlage 3

Versicherung

Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich die Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch noch nicht veröffentlicht worden

Datum

Unterschrift

Anlage 4

Akademie der Bildenden Künste München Traditionssiegel der ADBK

Die Akademie der Bildenden Künste München verleiht nach einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren sowie einer mündlichen Prüfung

Herrn/Frau

geboren am.....in.....

den akademischen Grad

DOCTOR PHILOSOPHIAE
(Dr. phil.)

Thema der Dissertation:

Die Gesamtbewertung lautet:

Bewertung in Worten (Note mit einer Dezimalstelle)

München, den

Der Präsident

Der Vorsitzende des Promotionsausschusses

Anlage 5

(Beispiel-) Urkunde für eine Promotion

im Rahmen eines gemeinsamen Betreuungsverfahrens (*Thèse de co-tutelle*)
von der Akademie der Bildenden Künste München und einer französischen
Universität

Die Akademie der Bildenden Künste München
und
die Fakultät (*Name der Fakultät*)
der Universität (*Name der französischen Universität*)

verleihen gemeinsam
Herrn/Frau (*Name*) geb. am (*Datum*) in (*Ort*)
den Grad eines
Doktors der Philosophie (Dr. phil.)

Er/Sie hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von beiden Fakultäten betreuten
Promotionsverfahren durch die mit (*Note/Prädikat*) beurteilte
Dissertation mit dem Thema
(*Titel der Dissertation*)
sowie einer am (*Datum*) abgehaltenen mündlichen Prüfung
in den Fächern/ in dem Fach (.....)
seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei die
Note/Bewertung (*Bewertung*)
erhalten

München, (*Datum*)
Präsident der Akademie
Der Bildenden Künste
München
(*Siegel de ADBK*)

Der Präsident/Dekan der
ausländischen Universität/
Fakultät)
(*Siegel der französischen
Universität*)

Herr/Frau hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in französischer Form zu führen. In Klammern können die
Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden.

Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik Deutschland keiner weiteren staatlichen Genehmigung. Diese Urkunde
gilt nur in Verbindung mit der Promotionsurkunde des französischen Erziehungsministeriums Nr. ... vom ...

Antrag zur Eintragung in die Doktorandenliste der Akademie der Bildenden Künste München

Name, Vorname: geb. am:

Staatsangehörigkeit:

Akademischer Abschluss:

an der Kunsthochschule/Universität:

am:

Thema der Dissertation (Arbeitstitel):

.....
.....
.....

Betreuer:

Beginn der Arbeit an der Dissertation:

Geplanter Abschluss:

.....

Doktorand

Betreuer

Aufnahme in die

Doktorandenliste am:

Anlagen: Kopien der Zeugnisse über die Hochschulabschlüsse

Betreuererklärung

1) nicht Zutreffendes streichen

Betreuererklärung

Herr/Frau.....

Hat den akademischen Abschluss

.....

mit einer Regelstudienzeit von Semestern im Fach

.....

an der Kunsthochschule/Universität

.....

erworben.

Bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens sind folgende Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen :

.....

.....

.....

.....

München, am

.....

.....
Vorsitzender des Promotionsausschusses

.....
Betreuer

Zur Kenntnis genommen am

.....